

## Athleten-Vereinbarung Anti-Doping

Die ARGE Spitzensport des Badischen- und Schwäbischen Turnerbundes

und

die Landeskaderathleten\*innen der Sportarten

Gerätturnen männlich / Gerätturnen weiblich /  
Rhythmische Sportgymnastik / Trampolinturnen

schließen folgende

### Anti-Doping Vereinbarung

#### Präambel

Der Badische- und Schwäbische Turnerbund haben sich in ihrer Satzung und ihrer Anti-Doping-Ordnung zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehören auch die Umsetzung der Anti-Doping Bestimmungen der NADA und WADA, des nationalen und internationalen Spitzenfachverbandes sowie der vertraglichen Verpflichtungen zum Landessportverband Baden-Württemberg e.V.

Der Welt Anti-Doping-Code (WADA-Code) ist Bestandteil des von Regierung, DOSB, NADA sowie **Fédération Internationale de Gymnastique (FIG)** angenommenen Welt Anti-Doping-Programms mit folgenden Zielsetzungen:

- Der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
- Die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports - insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit - unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten\*innen gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.
- Das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten\*innen auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

#### 1. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem Badischen und Schwäbischen Turnerbund und den Athleten\*innen in Bezug auf Anti-Doping Bestimmungen.

#### 2. Doping

2.1 Der Athlet/die Athletin anerkennt im Einklang mit dem Badischen und Schwäbischen Turnerbund die Artikel des WADA- und NADA-Codes, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die Anti-Doping-Reglements der FIG, in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet/die Athletin anerkennt die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung des Badischen und Schwäbischen Turnerbundes in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet/die Athletin und der Badische und Schwäbische Turnerbund verpflichten sich im Einklang hiermit, auch gegenüber den genannten Institutionen sowie dem DOSB und dem Landessportverband, die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.

2.2 Der Athlet/die Athletin

a) anerkennt insbesondere die absolute Eigenverantwortlichkeit dafür, dass niemals und nirgends verbotene Wirkstoffe in seinen Körper gelangen, bei ihm verbotene Methoden zur Anwendung kommen, er nicht im Besitz von verbotenen Wirkstoffen ist, sofern er keine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Bestimmungen des WADA- bzw. NADA-Codes nachweisen kann. Hierzu gehört auch die Pflicht eines jeden Athleten zur Kenntnis der jeweils gültigen „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der WADA.

b) bestätigt, dass

- die ARGE Spitzensport des Badischen und Schwäbischen Turnerbundes bei der Bestätigung dieser Vereinbarung ihn/sie informiert über die in 2.1 genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterzeichnung gültigen Fassung, einschließlich der „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA“ sowie auch darüber, wie und wo die jeweils gültigen Bestimmungen und Listen zu beziehen sind.
- er/sie von der ARGE Spitzensport des Badischen und Schwäbischen Turnerbundes auch ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass seine Unterwerfung unter diese nicht abhängig ist von seiner Kenntnis, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch ihn. Dies gilt gerade auch für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, auf die die beiden Verbände auf den Homepages die Athlet\*innen hinweisen wird.

#### 3. Beginn, Dauer, Ende

3.1 Die Vereinbarung beginnt mit der Bestätigung und endet am 01.01. des folgenden Jahres. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn weder der Badische oder Schwäbische Turnerbund noch der Athlet\*in dieser Fortsetzung widersprechen; der Widerspruch bedarf der Schriftform.

3.2 Die Vereinbarung endet in jedem Fall, wenn der Athlet\*in aus dem Kader des Badischen oder Schwäbischen Turnerbundes ausscheidet.